

Geschäftsordnung der Landes-ASTen-Konferenz Bayern

vom 18.11.2012

(in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 20.12.2020)

PRÄAMBEL

¹Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK) Bayern ist der Zusammenschluss aller bayerischen Studierendenvertretungen. ²Ziel der LAK ist es, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Studierendenvertretungen in Bayern zu stärken und einheitlich gegenüber der Öffentlichkeit aufzutreten. ³Die LAK nimmt Einfluss auf hochschulpolitische Prozesse und Gesetzesvorhaben der Landes- und Bundesebene und vertritt die Studierenden in ihren fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen. ⁴Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist eine Vernetzung der Studierendenvertretungen untereinander sowie mit den Zusammenschlüssen der Studierendenvertretungen anderer Bundesländer unabdingbar. ⁵Die LAK tritt ein für eine offene und pluralistische Gesellschaft und verwehrt sich gegen jede Art von Hass und Hetze gegen Menschen, insbesondere gegen jede Art von Antisemitismus, Rassismus, Sexismus, gegen die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung und die Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Neigung oder Identität.

Inhaltsübersicht:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Amtsperiode	2
§ 3 Mitgliedschaft, Delegierte.....	2
§ 4 SprecherInnen.....	2
§ 5 Arbeitsgruppen	3
§ 6 Entsendungen	3
II. VERFAHRENSREGELUNGEN.....	4
§ 7 Ladung und Ladungsfristen.....	4
§ 8 Öffentlichkeit.....	4
§ 9 Rede- und Antragsrecht	4
§ 10 Sitzungsleitung	5
§ 11 Protokoll	5
§ 12 Tagesordnung	5
III. BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE	5
§ 13 Beschlussfähigkeit	5
§ 14 Zustandekommen von Beschlüssen	6
§ 15 Abstimmung von Anträgen.....	6
§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 17 Inhaltliche Anträge	7
§ 18 Änderung der Geschäftsordnung.....	7
§ 19 Kenntnisnahme von inhaltlichen Beschlüssen	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
§ 20 Inkrafttreten	8
§ 21 Fehlende Regelungen.....	8
§ 22 Salvatorische Klausel.....	8
Anlagen.....	9
Anlage 1: Wahlordnung (WO)	9
Anlage 2: Abweichungsverordnung (AbwV)	14

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Landes-ASten-Konferenz Bayern (im Folgenden: LAK).

§ 2

Amtsperiode

Die Amtsperiode der LAK beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des nächsten Kalenderjahres.

§ 3

Mitgliedschaft, Delegierte

- (1) ¹Jede Studierendenvertretung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern ist Mitglied der LAK. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder nehmen ihre Mitgliedsrechte durch Delegierte wahr.
- (3) ¹Die Mitglieder bestimmen ihre Delegierten aus der Mitte der Studierendenvertretung. ²Die Wahl der Delegierten erfolgt durch das zuständige beschlussfassende Organ der Studierendenvertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (4) ¹Die Delegierten sind den SprecherInnen der LAK schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung hat die Vertretungsanschrift, die Namen aller Delegierten sowie die Bestätigung der Wahl nach Abs. 3 zu enthalten.
- (5) ¹Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Amtsperiode der LAK. ²Am Ende einer Amtsperiode fordern die SprecherInnen die Mitglieder schriftlich auf, die Delegierten der folgenden Amtsperiode zu benennen.

§ 4

SprecherInnen

- (1) ¹Die LAK wählt in der ersten Sitzung im Kalenderjahr drei SprecherInnen; die Sitzung soll im Januar des Kalenderjahres stattfinden. ²Die drei SprecherInnen sollen nicht alle das gleiche Geschlecht haben; sie sollen nicht alle derselben Hochschulart angehören. ³Das Nähere zur Wahl der SprecherInnen regelt die Wahlordnung (WO) der LAK.
- (2) Die Amtszeit der SprecherInnen beginnt am 01. April und endet am 31. März des nächsten Kalenderjahres.
- (3) Die SprecherInnen führen nicht die Stimme einer Studierendenvertretung.
- (4) Aufgaben der SprecherInnen sind:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere durch Vertretung der LAK in der Öffentlichkeit und als Ansprechpartner für Ministerien, Verbände, Parteien und Medien,

- b. die Ausführung von Beschlüssen,
 - c. die regelmäßige Berichterstattung über die eigene Tätigkeit,
 - d. die Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen,
 - e. die Aktualisierung und Instandhaltung der Webpräsenz.
- (5) Die SprecherInnen können im Benehmen mit den Mitgliedern unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Aufgabenbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (6) Die SprecherInnen haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien unterrichten zu lassen.
- (7) ¹In der letzten Sitzung vor Ende der Amtszeit entscheidet die LAK über die Entlastung der SprecherInnen. ²Wird ein Sprecher oder eine Sprecherin nicht entlastet, kann er oder sie zukünftig nicht erneut die Amtsgeschäfte der SprecherInnen antreten.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die LAK beschließt über die Einführung einer Arbeitsgruppe und deren Aufgabengebiet gemeinsam, sowie über die Abschaffung einer Arbeitsgruppe.
- (2) Jeder Studierender/jede Studierende einer Mitgliedshochschule nach § 3 Abs. 1 kann im Benehmen mit den Delegierten der jeweiligen Mitgliedshochschule in eine Arbeitsgruppe der LAK berufen werden.
- (3) ¹Die Arbeitsgruppen führen Beschlüsse der LAK aus und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Sie sind an die Beschlüsse der LAK gebunden.
- (4) ¹Die Arbeitsgruppen treten in ihrer Tätigkeit nicht öffentlich auf. ²Das Zusammentreten der Arbeitsgruppe wird bis zur Wahl eines oder einer Koordinationsverantwortlichen aus der Mitte der Arbeitsgruppe von den SprecherInnen geleitet. ³Das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlussfassung und die laufende Arbeit regelt die Arbeitsgruppe selbst.
- (5) Die Arbeitsgruppen haben der LAK regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (6) ¹Die Amtszeit einer Arbeitsgruppe endet mit der Amtsperiode der LAK. ²In der letzten Sitzung vor Ende der Amtsperiode der LAK entscheidet die LAK über die Verlängerung der Amtszeit einer Arbeitsgruppe bis zum Ende der nachfolgenden Amtsperiode der LAK.

§ 6 Entsendungen

- (1) Die LAK beschließt über die Entsendung von Personen in Organe und Gremien anderer Organisationen, sowie über die Aufhebung einer Entsendung.
- (2) ¹Die LAK bestellt in der ersten Sitzung in der Amtsperiode für jedes Organ oder Gremium die zu entsendenden Personen. ²Jeder Studierender/jede Studierende einer Mitgliedshochschule nach § 3 Abs. 1 kann im Benehmen mit den Delegierten der jeweiligen Mitgliedshochschule für eine Entsendung kandidieren.

- (3) ¹Bewerbungen für eine Entsendung müssen den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Entsendung in Textform (per E-Mail oder Brief) zugegangen sein. ²Bewerbungen sollen begründet werden; KandidatInnen sollen sich in ihrer Bewerbung vorstellen.
- (4) Konnte nur ein Teil der zu entsendenden Personen bestellt werden, so ist eine erneute Bestellung auf jeder Sitzung möglich.
- (5) ¹Die Amtszeit einer entsendeten Person endet mit der Amtsperiode der LAK. ²Scheidet eine entsendete Person vorzeitig aus dem Amt aus, so ist eine Neubestellung für diese Person auf jeder Sitzung möglich.
- (6) ¹Entsendete Personen gelten mit dem Ende ihrer Amtszeit als entlastet, insofern bis zum Ende der Amtszeit kein Mitglied eine formelle Entlastung verlangt. ²Werden entsendete Personen nicht entlastet, können sie zukünftig nicht erneut entsendet und für kein Amt der LAK gewählt werden.

II. VERFAHRENSREGELUNGEN

§ 7

Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Die LAK ist in der Regel monatlich, mindestens jedoch zweimal im Semester von den SprecherInnen einzuberufen. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder 14 Tage vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können.
- (2) ¹Außerordentlich ist die LAK auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern binnen 14 Tagen von den SprecherInnen einzuberufen. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder sieben Tage vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können.
- (3) Die Ladung hat Sitzungsort, Sitzungszeitpunkt und einen Vorschlag für die Tagesordnung zu beinhalten.

§ 8

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der LAK sind grundsätzlich öffentlich.

§ 9

Rede- und Antragsrecht

- (1) Das Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder und die SprecherInnen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann außerdem Gäste auf die Redeliste setzen.
- (3) Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt; ErstrednerInnen werden auf der Redeliste vorgezogen.
- (4) Die Sitzungsleitung kann eine weitere Person damit beauftragen, die Redeliste zu führen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzung wird in der Regel durch die SprecherInnen geleitet. ²Für einzelne Tagesordnungspunkte kann nach § 16 eine abweichende Sitzungsleitung bestimmt werden.
- (2) ¹Der Sitzungsleitung obliegt:
- a. die Erteilung und der Entzug des Rederechts,
 - b. der Vorschlag zum Ausschluss von Gästen für die Dauer der laufenden Sitzung, die nach einer einmaligen Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist,
 - c. der Vorschlag zum Ausschluss von TeilnehmerInnen für die Dauer der laufenden Sitzung, die nach einer zweiten Ermahnung den Sitzungsablauf in derartiger Weise stören, dass ein ordnungsgemäßer Sitzungsablauf nicht mehr möglich ist,
 - d. der Vorschlag zum Ausschluss von TeilnehmerInnen für die Dauer der laufenden Sitzung, die in ihren Redebeiträgen gegen die Grundsätze in der Präambel, Satz 5, verstoßen, nach einmaliger Ermahnung.

²Die unter Satz 1 Buchstaben b, c und d genannten Vorschläge der Sitzungsleitung müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

§ 11 Protokoll

- (1) ¹Ein Protokoll der Sitzung ist anzufertigen. ²Die SprecherInnen sind für das Protokoll verantwortlich.
- (2) Das Protokoll hat die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, sämtliche Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse bei allen Anträgen zu beinhalten.
- (3) Das Sitzungsprotokoll muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach Sitzungsende zugehen.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der nachfolgenden Sitzung zu entscheiden.

§ 12 Tagesordnung

Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen.

III. BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE

§ 13 Beschlussfähigkeit

¹Die LAK ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

§ 14

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die LAK beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, soweit in Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Sind die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so gilt die Abstimmung als ergebnislos.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund Dringlichkeit keinen Aufschub duldet; § 13 gilt sinngemäß. ²Über die Dringlichkeit einer Angelegenheit entscheiden die SprecherInnen.

§ 15

Abstimmung von Anträgen

- (1) ¹Die Abstimmung eines Antrags oder mehrerer Anträge erfolgt unmittelbar nach Ende der Beratung zu diesem Gegenstand. ²Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder das Ende der Beratung nach § 16 festgestellt wurde. ³Vor Eröffnung der Abstimmung ist der genaue Wortlaut der zur Abstimmung stehenden Anträge zu verlesen. ⁴Auf Verlangen eines Mitglieds kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) ¹Änderungsanträge ändern den Wortlaut eines Antrags, nicht aber sein Wesen. ²Sie können bis zur Eröffnung der Abstimmung des eigentlichen Antrags (Hauptantrag) eingebracht werden und sind vorrangig zu behandeln. ³Stimmt die LAK den Änderungsanträgen zu oder werden sie vom Hauptantragsteller oder von der Hauptantragstellerin übernommen, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.
- (3) ¹Über Anträge, deren Annahme jeweils die Ablehnung anderer Anträge vorwegnimmt (konkurrierende Anträge), ist durch alternative Abstimmung zu beschließen. ²Der Antrag, welcher in der alternativen Abstimmung die meisten Stimmen erhält, ist anschließend einzeln zur Abstimmung zu stellen. ³Stimmen mehr Mitglieder gegen den Antrag als dafür, so ist anschließend der Antrag mit den nächstmeisten Stimmen einzeln abzustimmen.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. ²Geschäftsordnungsanträge können zu jedem Zeitpunkt eingebracht werden, außer während Redebeiträgen oder im Laufe der Stimmabgabe bei Wahlen oder Abstimmungen, und sind sofort zu behandeln.
- (2) ¹Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist jeweils eine Fürrede und eine Gegenrede möglich. ²Gibt es keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen.
- (3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich:
 - a. Änderung der Tagesordnung
 - b. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrages
 - c. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes oder Antrages
 - d. Unterbrechung der Sitzung

- e. Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Ausschluss ist auf einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu befristen. Mit Antragstellung gilt der Antrag als angenommen.
- f. Zulassung einzelner Personen zur geschlossenen Sitzung
- g. Redezeitbegrenzung
- h. Schluss der Redeliste
- i. Sofortige Abstimmung
- j. Geheime Abstimmung. Mit Antragstellung gilt der Antrag als angenommen.
- k. Namentliche Abstimmung. Buchstabe j gilt vorrangig.
- l. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit. Mit Antragstellung gilt der Antrag als angenommen.
- m. Anfechten einer Entscheidung der Sitzungsleitung
- n. Neubesetzung der Sitzungsleitung für einen Tagesordnungspunkt
- o. Einführung einer weich quotierten Redeliste.

§ 17 **Inhaltliche Anträge**

- (1) Inhaltliche Anträge müssen den Mitgliedern sieben Tage vor Sitzungsbeginn in Textform (per E-Mail oder Brief) zugegangen sein.
- (2) ¹Inhaltliche Anträge, die nach der in Abs. 1 genannten Frist und bis zum letzten Tag vor Sitzungsbeginn eingereicht wurden, sind Initiativanträge. ²Die Annahme von Initiativanträgen erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 14 Mitglieder anwesend sein müssen.
- (3) Inhaltliche Anträge sollen durch den Antragsteller oder die Antragstellerin begründet werden.

§ 18 **Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung müssen den Mitgliedern 14 Tage vor Sitzungsbeginn in Textform (per E-Mail oder Brief) zugegangen sein.
- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 14 Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 19 **Kenntnisnahme von inhaltlichen Beschlüssen**

¹Alle inhaltlichen Beschlüsse sollen auf der ersten Sitzung im Oktober des Kalenderjahres sowie auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt eine Aussprache zu einem Beschluss.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 18.11.2012 in Kraft.

§ 21 Fehlende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, kann die LAK sich für die Dauer der laufenden Sitzung eigene Regelungen geben.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Geschäftsordnung insgesamt.

Anlagen

Anlage 1: Wahlordnung (WO)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen der Landes-ASten-Konferenz Bayern (LAK), soweit die Geschäftsordnung der Landes-ASten-Konferenz Bayern (GO) nichts anderes bestimmt.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

Die zu wählenden Personen werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl unmittelbar gewählt.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Delegierte nach § 3 Abs. 3 GO.
- (2) Wählbar sind Studierende einer Mitgliedshochschule nach § 3 Abs. 1 GO.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) ¹Dem Wahlausschuss gehören drei Personen an. ²Sie werden von den SprecherInnen für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ³KandidatInnen können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (2) ¹Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter oder die Wahlleiterin. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. ³Er oder sie führt insbesondere die Sitzungsleitung bei der Befragung der KandidatInnen und der Personaldebatte.
- (3) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er überprüft insbesondere die ordnungsgemäße Delegation der Studierendenvertretungen nach § 2 Abs. 2 und 3 GO. ³Das Nähere zur Durchführung der Wahl regelt der Wahlausschuss selbst.
- (4) Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (WahlhelferInnen).
- (5) Der Wahlausschuss und die WahlhelferInnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Amtszeit richtet sich nach den Bestimmungen in der GO.
- (2) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
 - a. Rücktritt: Der Rücktritt erlangt mit der Kenntnisnahme der Mitglieder Gültigkeit,
 - b. Abwahl: § 6 gilt entsprechend,
 - c. Exmatrikulation, soweit nicht spätestens nach drei Monaten eine erneute Immatrikulation an einer Mitgliedshochschule erfolgt,
 - d. Tod.
- (3) ¹Scheidet eine gewählte Person vorzeitig aus dem Amt aus, so ist eine Neuwahl für diese Person auf jeder Sitzung möglich. ²Sind alle weiteren Sitze dieses Amtes vakant, so führt die ausscheidende Person nach Satz 1 bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin ihr Amt kommissarisch fort.

§ 6 Abwahl

- (1) Gewählte Personen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) ¹Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern berufen die SprecherInnen hierzu binnen eines Monats eine Sitzung ein. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder 14 Tage vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet eine gewählte Person aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus ihrem Amt aus, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Bewerbungen

- (1) ¹Bewerbungen für eine Wahl müssen den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Wahl in Textform (per E-Mail oder Brief) zugegangen sein. ²Bewerbungen sollten begründet werden; KandidatInnen sollten sich in ihrer Bewerbung vorstellen.
- (2) Liegt keine fristgerechte Bewerbung nach Abs. 1 vor, so ist eine Wahl dieser Person ausgeschlossen.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die KandidatInnen haben das Recht, sich vorzustellen.

- (2) ¹Die Mitglieder haben das Recht, die KandidatInnen mündlich zu befragen sowie eine Personaldebatte nach § 12 zu beantragen. ²Mit Antragstellung gilt der Antrag als angenommen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. ²Es kann KandidatInnen jeweils eine Stimme geben; Stimmenhäufelung ist ausgeschlossen. ³Vergibt das Mitglied weniger Stimmen als ihm insgesamt zustehen, verzichtet es auf seine weiteren Stimmen.
- (4) Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (5) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
- a. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht oder teilweise nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 - b. er außer der Bezeichnung der Gewählten noch Zusätze enthält,
 - c. die dem Wähler oder der Wählerin zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten wurde.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die Personen, die in der Anzahl der zu vergebenden Sitze die höchste Stimmenzahl und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (2) ¹Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer nach Abs. 1 gewählt ist, so findet nach Aussprache eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen KandidatInnen statt. ²Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (3) ¹Wurden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze vergeben, so findet nach Aussprache ein zweiter Wahlgang zwischen den im ersten Wahlgang nicht gewählten KandidatInnen statt. ²KandidatInnen haben die Möglichkeit, vor Beginn eines zweiten Wahlganges ihre Bewerbung zurückzuziehen.
- (4) ¹Wurden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Sitze vergeben, so bleiben die Sitze vakant. ²Eine Neuwahl ist frühestens auf der nächsten Sitzung zulässig.
- (5) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde. ³Wird die Wahl abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist eine Neuwahl auf jeder Sitzung möglich.
- (6) ¹Ist die Wahl bis Sitzungsende nicht vollständig vollzogen, hat der Wahlausschuss die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; zu der Wiederholungswahl sind nur dieselben KandidatInnen zugelassen wie bei der für ungültig erklärten Wahl. ²Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beschluss, durchzuführen.

§ 10 Wahlprüfung

- (1) Jedes Mitglied kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und unter Kenntnisnahme der Mitglieder in Textform (per E-Mail oder Brief).
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Der Beschluss ist zu begründen und den Mitgliedern unverzüglich in Textform (per E-Mail oder Brief) zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; zu der Wiederholungswahl sind nur dieselben KandidatInnen zugelassen wie bei der für ungültig erklärten Wahl. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beschluss, durchzuführen.

§ 11 Befragung

- (1) Auf Verlangen eines Mitglieds kann die Befragung teilweise in Abwesenheit der weiteren KandidatInnen erfolgen.
- (2) Die Befragung kann auf Antrag eines Mitglieds und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beendet werden.
- (3) ¹Die Befragung ist beendet, wenn die Redeliste erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. ²Die Befragung soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern.

§ 12 Personaldebatte

- (1) ¹Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Ausschluss aller KandidatInnen über alle KandidatInnen gemeinsam statt. ²Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt.
- (2) Die Personaldebatte kann auf Antrag eines Mitglieds und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beendet werden.
- (3) ¹Die Personaldebatte ist beendet, wenn die Redeliste erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. ²Die Personaldebatte soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern.

§ 13 Änderung der Wahlordnung

Es gilt § 18 GO entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung auf der Sitzung am 26.10.2014 in Kraft.

Anlage 2: Abweichungsverordnung (AbwV)

§ 1 Anlass

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl der SprecherInnen wird vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine zeitlich befristete Abweichungsverordnung (AbwV) eingeführt.

§ 2 Abweichung

Die LAK hebt §4 Satz 1 GO und §9 Absatz 6 WO auf.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Abweichungsverordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 20.12.2020 in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten

Diese Abweichungsverordnung tritt mit Ablauf der Amtszeit 2020/21 am 30.09.2021 außer Kraft.